

Das Capitalversicherungs-Geschäft der preuß. Bank

Durch Verordnung vom 18. Juli 1768 wurde bestimmt, daß alle in Parteisachen bei allen Ober- und Untergerichten, alle bei den Pupillen-Collegiis und Vormundschaftsgerichten einkommende Gelder, wenn solche nicht längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der Deposition an und zwar gegen mehr als 3% ausgiehen worden, bei der Bank mit 3% Verzinsung angelegt, von dem Bank-Directorium Obligationen dafür ausgestellt, von demselben aber jederzeit 8 Tage nach Kündigung wieder zurückgegeben werden, und diese Kündigungen erfolgen sollen, wenn bei den Behörden die Auszahlung nöthig wird oder dieselben auf sichere Hypotheken höher als zu 3% Zinsen anzulegen haben.

Durch Verordnung vom 31. März 1769 wurde diese Verfügung auf die Capitalien der Stifte, Hospitäler, Waisenhäuser, Kirchen, Schulen Wittwenhäuser und aller übrigen milden Stiftungen und Anstalten ausgedehnt, durch Decret vom 25. Decbr. 1777 wurde der Zinsfuß für alle Gelder, mit Ausschluß der Pupillengelder auf 2 1/2% herabgesetzt, 1787 wurde für Privatgelder der Zinsfuß auf 2% gestellt.

Durch Verordnung vom 8. Mai 1804 wurde der Zinsfuß der Bank für Pupillengelder, an welche nur Kinder Recht haben, auf 3%, für Capitalien der Kirchen-, Wittwen- und Armenkassen und aller milden Stiftungen auf 2 1/2%,

- „ Gerichtsdépôts, d. h. alle in Concurs-Liquidation und Strit befindliche Gelder auf 2 1/2%,
- „ Städtische und Communal-Kassengelder auf 2%,
- „ Vermögen von Blödsinnigen 3%,
- „ Vermögen majorenn Gewordener vom Ende ihrer Minderjährigkeit ab 2%,
- „ Vermögen von Abwesenden und Verschwendern 2%.

Auch wurde an der Zinsvergütung, Einbringungs- und Belegungstag gekürzt.

Durch Verordnung vom 11. April 1839 ist an obigen Bestimmungen nur geändert, daß Gelder welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören zu 2 1/2% verzinst werden sollen.

Durch Gesetz vom 31. März 1769, 3. April 1815 und durch Bankverordnung vom 5. October 1846 erklärte und bekräftigte der Staat seine Specialgarantie für jene Gelder.

Außerhalb dieser Verordnungen wurde auf die Tragweite derselben noch dadurch influirt, daß durch Gesetz vom 3. Mai 1821 Staatschuldobligationen, durch Gesetz vom 27. Mai 1838 convertirte Pfandbriefe, kur- und neumarkische stand. Obligationen, durch Gesetz vom 16. Septbr. 1842 die vom Staate übernommenen Staatsschulden, durch Gesetz vom 22. Decbr. 1843 die garantirten Eisenbahnactien, als pupillen- und depostenmäßige Geldanlage erklärt wurden, die Wahl der Geldanlage über 3% also nicht mehr auf Hypotheken beschränkt war.

Bei Beurtheilung dieser Verordnungen ist ins Auge zu fassen, daß der bestimmte Zinsfuß unter dem allgemeinen war, die Bank daher den Unterschied zwischen beiden für den Dienst empfing, daß sie den Risiko der Geldanlage, den möglicherweise sich darauf ergebenden Verlust an Zins und Capital und die prompte Zahlung gegenüber der möglichen Verzögerung der Realisation übernahm.

Dies ist offenbar ein Versicherungsgeschäft und unterscheidet sich von dem Depostengeschäft anderer Banken dadurch, daß ein Zwang für die Deponirenden besteht, und eine Garantie des Staates für die Verbindlichkeit der Bank.

Aus Niebuhrs trefflicher Darstellung der Geschichte der preussischen Bank (beim Erscheinen von Hübners Bankbuch hatte die Veröffentlichung der alten Akten noch nicht stattgefunden und es ist daher in demselben nur die neuere Geschichte genau) entnehmen wir die Uebersicht über die so versicherten Summen. Es waren nämlich die Depositen, bei welchen die der Privaten freilich nicht ausgeschieden sind:

	à 3%	à 2 1/2%	à 2%	Total
Trinitatis 1769	704,475	—	—	704,475
70	1,604,512	—	—	1,604,512
71	2,535,676	—	—	2,535,676
72	2,922,173	—	—	2,922,173
73	3,796,213	—	—	3,796,213
74	4,686,391	—	—	4,686,391
75	5,896,062	—	—	5,896,062
76	6,402,790	—	—	6,402,790
77	7,504,263	—	—	7,504,263
78	6,266,418	682,108	—	6,948,526
79	5,564,780	3,228,421	—	8,797,201
80	4,882,242	5,041,353	—	9,923,595
81	4,747,091	5,803,151	—	10,550,242
82	4,347,667	6,454,642	—	10,802,309
83	4,175,501	6,972,034	—	11,147,535
84	3,971,926	7,836,069	—	11,807,995
85	4,032,312	8,869,239	—	12,901,551
86	4,214,490	10,327,176	—	14,541,668
87	4,565,848	10,623,551	1,994,854	17,184,253

88	5,011,044	8,498,463	5,141,146	18,650,653	
89	5,418,039	7,794,325	6,827,705	20,040,069	
90	5,396,092	7,090,719	8,536,084	21,022,895	
91	5,836,495	6,760,292	10,940,405	23,537,192	
92	6,341,538	7,169,108	12,088,038	25,598,684	
93	6,621,159	6,915,696	11,459,557	24,996,412	
94	5,989,419	6,575,408	11,735,027	24,299,854	
95	5,998,070	6,301,574	11,990,336	24,289,920	
96	6,260,208	6,064,705	13,059,945	25,384,858	
97	6,209,200	5,936,056	15,241,298	27,386,563	
98	6,202,201	5,715,963	15,276,636	27,194,800	
99	5,963,007	5,455,080	15,505,055	26,923,141	
1800	5,659,607	5,213,917	16,122,502	26,996,026	
1	5,870,493	5,074,966	17,196,295	28,141,754	
2	6,559,843	5,156,902	18,157,414	29,874,159	
3	7,013,371	5,566,914	19,593,634	31,173,919	
4	7,601,827	5,941,932	19,349,445	32,793,204	
5	7,709,000	6,001,400	18,064,600	31,775,000	
6	6,913,523	5,327,442	16,357,415	28,598,370	
Ende Decbr.	7	6,285,065	4,775,521	13,872,950	24,933,566
Trinitatis	1809	5,922,684	4,558,493	12,165,236	22,646,353
10	5,722,910	4,283,876	11,676,269	21,683,055	
11	5,250,565	3,980,708	11,748,461	20,970,733	
12	4,874,685	4,123,526	12,341,627	21,349,838	
Ende Decbr.	13	4,594,334	4,060,026	12,316,449	20,970,809
14	4,475,415	4,175,625	12,135,620	20,786,660	
15	4,641,076	4,774,258	12,476,912	21,892,236	
16	4,768,329	5,670,339	13,286,651	23,725,319	
17	4,997,864	7,088,346	12,814,084	24,900,204	
18	5,537,800	8,030,293	11,402,618	24,970,711	
19	5,616,312	8,898,670	10,814,926	25,329,908	
20	5,697,436	9,350,244	9,929,202	24,976,942	
21	5,385,445	9,085,132	9,711,116	24,171,693	
22	5,013,550	8,536,387	9,037,960	22,587,898	
23	4,705,291	8,412,436	8,429,067	21,546,785	
24	4,831,742	8,517,226	10,275,756	23,624,724	
25	5,153,589	8,367,263	8,940,007	22,460,859	
26	4,796,369	8,713,485	8,538,881	22,048,735	
27	4,836,697	8,601,016	7,976,979	21,414,692	
28	4,724,018	8,324,840	8,286,581	21,335,439	
29	5,125,474	8,869,597	8,949,449	22,944,518	
30	5,583,702	9,431,909	6,555,406	21,570,817	
31	5,241,761	8,620,055	7,165,618	21,027,434	
32	5,498,635	8,447,265	6,979,003	20,924,903	
33	5,593,411	8,659,855	7,373,788	21,633,060	
34	6,074,747	8,438,635	7,644,243	22,157,625	
35	7,085,597	8,701,783	8,230,513	24,017,895	
36	7,797,527	8,657,755	8,501,023	24,856,305	
37	8,633,330	8,403,805	8,438,645	25,475,780	
38	9,475,040	8,506,817	7,552,025	25,533,880	
39	9,635,460	8,339,665	8,377,490	26,352,615	
40	10,581,170	8,508,955	10,035,950	29,226,075	
41	11,779,230	8,094,745	10,156,560	30,034,535	
42	12,522,400	7,986,425	10,169,780	30,678,606	
43	12,869,550	8,490,365	8,769,250	30,129,165	
44	12,841,940	7,388,325	7,772,550	28,002,815	
45	11,845,385	6,586,413	7,438,112	25,836,910	
46	11,151,150	6,173,640	7,329,144	24,653,934	
47	10,419,970	5,841,120	6,785,071	23,046,161	
48	8,400,770	4,655,380	5,459,908	18,516,058	
49	9,004,400	5,187,640	8,503,270	22,695,310	
50	10,118,170	5,446,130	7,173,970	22,738,270	
51	11,427,900	6,166,730	6,586,570	24,181,200	
52	11,758,050	6,643,300	5,712,980	24,114,330	
53	11,640,520	6,677,760	5,698,920	24,017,200	

Die Blüthezeit dieses Geschäftes war natürlich da, wo die Bank am wenigsten Zins zu zahlen hatte und dies war in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Es war nämlich im Durchschnitt der Jahre fünf:

	3%	2 1/2%	2%	Total	Zins Durchschnitt
1801/5	7,950,907	5,548,422	18,272,277	31,772,106	742,692 2 ^{ss}
1832/36	6,409,985	8,581,059	7,726,914	22,717,958	551,364 2 ^{ss}
1842/46	12,246,085	7,324,993	8,295,767	27,866,845	706,432 2 ^{ss}
1849/53	10,789,808	6,024,320	6,735,122	23,549,250	609,004 2 ^{ss}

wobei die wenigen Tausend unverzinslichen Privatdepositen außer Betracht gelassen sind.

Diese Veränderung ist ein sehr günstiges Zeichen für die ehrenwerthe Aufmerksamkeit welche die preussischen Behörden den ihnen anvertrauten Fonds widmen, sie verweigern der Bank immer mehr die Capitalien, welche sie nur zu niedrigem Zinsfuß annimmt und weisen ihr die in größerem

Masse zu, für welche sie einen höheren Zinsfuß gewährt. Für die Bank aber wird das Geschäft unvorteilhafter, da der durchschnittliche Zinsfuß von $2\frac{1}{3}\%$ auf $2\frac{4}{5}\%$ gestiegen ist, und zwar während der allgemeine Zinsfuß von 5 auf etwa $3\frac{1}{2}\%$ gesunken ist, so daß sie anstatt $2\frac{2}{3}\%$ jetzt nur noch $1\frac{1}{3}\%$ Prämie bezieht, von welcher sie eine Verwaltung bestreiten und die Gefahren der Geldanlage tragen muß.

Es ist daher natürlich, daß die Bankverwaltung jetzt zuweilen über das Privilegium klagt und namentlich über die gerichtlichen Depositen mißvergnügt ist, welche zwar nur $2\frac{1}{2}\%$ verzinslich, aber ungleich unregelmäßiger in Ebbe und Fluth sind, als die Pupillengelder, daher oft sich bedeutend anhäufen, oft zurückgefordert werden, bei Anlage in Staatspapieren durch deren Coursveränderungen daher leicht Verluste herbeiführen, deren Möglichkeit eben die Ursache ist, welche die Behörden bestimmen, der Bank zu dem geringen Zinsfuß die Gelder zu überlassen.

Diese Ursache wurde erst kürzlich von den Behörden angegeben, als der Justizminister auf Veranlassung der Bank sie darauf aufmerksam machte, daß sie selbst diese Gelder in öffentlichen Papieren anlegen und hierdurch einen höheren Zins erzielen könnten.

In Nr. 141 und 145 dieser Blätter, ausführlicher in Niebuhrs oben erwähntem Buche, ist die Art und Weise dargestellt, wie die Bank ihr Versicherungsgeschäft betrieb.

Im Jahre 1807 hatte sie $7\frac{1}{2}$ Millionen bei dem Staate und bei den Communalverbänden ausstehen, 700,000 R in Staatspapieren $12\frac{1}{2}$ Millionen in Hypotheken, 5 Mill. im Lombardgeschäft, 4 Mill. in Wechseln, angelegt. Alle diese Sicherheiten bewiesen sich als ungenügend, mit Ausnahme des Theiles der Wechsel welcher in gezogenen Wechseln bestand. Diese letzteren allein gingen ohne Verlust ein, alle anderen Activas gingen theils durch Feindesgewalt, theils durch die Crediterschütterung zum großen Theil verloren. Es ging ihr, wie es nur schlechten Versicherungsinstituten zu gehen pflegt. Sie konnte nicht mehr bezahlen, weder Capital noch Zinsen. Man pflegt dieses Ereigniß mit den außerordentlichen Ereignissen zu entschuldigen, die Entschuldigung ist aber eben so unvernünftig, als wenn die Insolvenz einer Feuerversicherung durch den Brand entschuldigt werden wollte. Gegen die außerordentlichen Ereignisse wird eben die Prämie bezahlt und der Staat hat kein Recht, die Gelder von Wittwen und Waisen einer Anstalt zuzuwenden, damit sie Geld verdienen. Eine Rechtfertigung des Depositenzwangs liegt höchstens darin, daß er sie hiedurch besonders sicher stellt. Im Jahre 1809 war der Cours der Depositenscheine der Wittwen und Waisen 20 bis 30%. Niebuhr rühmt nur, daß die Bank diese Scheine bis Ende 1830 in der Hauptsache geordnet habe, trotz der Verluste an ihren Ausständen, der Mangel einer anderen Erklärung gibt der allgemeinen Annahme (vergl. Hübners Vanden 1. Theil Pag. 26) recht, daß die Bank ihre Depositen-Obligationen zu den niedrigen Coursen zurück gekauft habe, anstatt mit den vorhandenen Mitteln Zinsen oder a Contozahlungen zu erlegen und so die armen Deponenten in den Stand zu setzen, auf bessere Zeiten zu warten.

Diese bitteren Erfahrungen hätten Regierung und Bank belehren müssen, daß das Capitalversicherungsgeschäft nicht ohne Gefahren und daß die Capitalanlagen in Hypotheken und Staatsforderungen für Wittwen und Waisen keine Sicherheit gewähre, welche eine Prämie werth sei. Die Hypotheken sind auch wirklich aus den Capitalsverwendungen der Bank gestrichen, die Staatspapiere spielen aber noch immer eine gefährdende Hauptrolle. Die Bank hat deren über 15 Mill. Thaler!

Es ist in Nr. 127 schon darauf hingewiesen, daß nach den Tagescoursen, die Staatspapiere der Bank im März schon 2 Mill. Thaler an Werth verloren hatten, unsere damalige Bemerkung wurde in Berlin mit dem Hinweis auf die kurz darauf wieder gestiegenen Course ziemlich höflich beantwortet, heute sind inzwischen die Fondscourse wieder auf dem Stand vom März zurückgekehrt und wie damals und wie immer steht der Möglichkeit, daß sie wieder auf pari steigen, die andere zur Seite, daß sie gerade dann auf 50% gefallen sind, wenn die Bank zurückzahlen soll. Es ist wahr, die Bank hat noch andere Activa, sie hat deren auch in viel größerem Verhältniß, als vor 40 oder 50 Jahren, sie hat aber auch eine viel größere Menge Giroelder, Banknoten, Regierungsforderungen, die sämmtlich ohne alle Kündigungsfrist zurückgefordert werden können und in einer Krise die Wechsel und die Kassa total aufräumen könnten, ehe die Gelder der Wittwen und Waisen nur gekündigt sind. Diesen würden dann wie 1807 nur die Lombardforderungen und außerdem anstatt der Hypotheken von damals, die Staatspapiere als Deckung gegenüber stehen. Ist der Feind im Lande, so nimmt er die verfesten Waaren oder die Schuldverschreibungen über die Vorschüsse darauf und die Staatspapiere obenreiu, wenn sie irgend einen Werth haben. Es ist wahr, daß er auch Wechsel nehmen könnte, ohne gegen das Kriegrecht zu verstoßen, denn die Bank ist ein öffentliches Institut und der Schaden, welchen er ihr zufügt, ist ein Schaden für den Staat, daraus folgt aber nur, daß Staatsbanken, auch abgesehen von ihrer Verwaltung und ihren Fehlern, weniger Sicherheit bieten als andere Banken.

Wenn die preussische Bank keine Staatsbank wäre, wenn sie nicht die außerordentlichen Privilegien einer solchen hätte, würden die Depositen nicht bei einer Bank so unnatürlicher Weise zusammenlaufen, die Privatbanken

würden möglicherweise die Depositen höher verzinsen, weil sie nur durch Vortheil und nicht durch Zwang herbeigezogen werden könnten. Die Privatbanken würden Depositengelder, deren Rückzahlung sie mit ihrem Vermögen verbürgen, nicht so unvorsichtig sein in Staatspapieren anzulegen.

Aus dieser Betrachtung geht hervor:

1. daß, was die Versicherten anbetrifft, es sehr schlecht mit dem Versicherungsgeschäft der preussischen Bank steht,
2. daß die Bank selbst, wenn sie aus ihren Fonds die Schäden decken soll, welche die Verwendungsweise der Depositengelder im Fall einer Krise herbeiführt, bei dem Versicherungsgeschäft ebenfalls schlechte Geschäfte macht,
3. daß die Regierung trotz aller Einmischung in das Versicherungswesen, dessen wichtigsten Theil überläßt,
4. daß Nutzen und Sicherheit der Pupillengelder in höherem Grade erreicht würde, wenn deren Annahme den Privatbanken gestattet wäre.

Die deutsche Fabrikation und die Theilung der Arbeit.

(Correspondenz aus Süddeutschland.)

Wie rühmlich auch die Anstrengungen der deutschen Industrie zu ihrer größeren Ausdehnung und Entwicklung sind, so berechtigen dieselben doch trotz aller Schutzölle keineswegs zu der Annahme, daß es unserer deutschen Fabrikation bald gelingen werde, die Mitbewerbung des Auslandes auf dem inländischen Markt zu beseitigen. Deutschland wird schwerlich je in dem Maße Industrie-Staat werden wie England und theilweise Frankreich. Man darf sich durch den erwachten Unternehmungssinn, durch eine Reihe neuer Anlagen nicht irre machen lassen.

Wir wollen hier nicht von unsern geographischen Verhältnissen, von dem Mangel an Centralisation, von unserer deutschen Auswanderung, von den deutschen Colonien, die nicht uns, sondern andern Ländern gehören, von der Auflösung der deutschen Kriegsflotte und ähnlichen Angelegenheiten reden, die allerdings bei der Frage von Aufschwung der industriellen Erwerbsverhältnisse sehr in Betracht kommen, sondern nur einen Umstand hervorheben, welcher der deutschen Fabrikation noch sehr abgeht, und auch schwerlich jemals in Deutschland zu der Stufe der Durchbildung gelangen wird, wie in England. Wir meinen das Princip der Theilung der Arbeit.

Das Wesen, die Vorzüge und Nachtheile der Arbeitstheilung sind im Allgemeinen bekannt genug. Die Einführung derselben findet in Deutschland in vielen Fällen an dem beschränkten Anlage- und Betriebs-Capital, noch häufiger aber an dem Character der Deutschen, an Bildung, Gewohnheit und Engherzigkeit eine scharfe Grenze.

Der deutsche Fabrikant ist, mit wenig Ausnahmen, Fabrikant und Kaufmann zugleich. Der Eisenschmied, welcher Eisenblech, Nägel, Eisendraht und dergl. herstellt, schickt seine Kessenden von Stadt zu Stadt, und läßt seine Waare anbieten. Sie ist ihm selbst in kleinen Partien feil. Der Buckskin- und Pique-weber nimmt die Proben seiner neuesten Muster vom Stuhle, setzt sich auf die Eisenbahn und durchreißt einen Theil der 34 deutschen Staaten, um Gewatter-Schneider und Handschuhmacher seine neuesten Muster-Deffins vorzutragen und Bestellungen auch auf noch so kleine Posten anzunehmen.

Der Fabrikant macht auf diese Weise seinem kaufmännischen Abnehmer, also sich selber Concurrenz, oder benimmt dem Kaufmann überhaupt die Lust, sich mit ihm einzulassen.

Das große Mittelglied zwischen Fabrikant und Kaufmann, welches zur großartigsten Entwicklung des englischen Handels so unendlich viel beigetragen hat, den Commissionär, kennt man im Innern Deutschlands entweder gar nicht, oder verbindet mit ihm Begriffe, an denen man sehen kann, daß sein Einfluß kaum nennenswerth ist. Der englische Commissionär ist ein Mann, welcher mit dem technischen Theil des Fabrikats genau genug vertraut ist, um dem Fabrikanten gute Rathschläge geben zu können. Er macht demselben z. B. den Vorschlag, einen von ihm längst bezogenen Stoff aus einer etwas größeren Nummer herzustellen, und weiß, daß dies dem Absatz keinen Abbruch thut. Er arbeitet dem Fabrikant in die Hand. Eben so gut und genau kennt er aber auch die Handelsverhältnisse, die überseischen Zustände, die Persönlichkeiten, die Häuser, welche in jenem Stoff Geschäfte machen. Er kommt nun zum Kaufmann und ist in der Lage ein besseres Angebot machen zu können. Das ermutigt Jenen. Der Commissionär arbeitet auch dem Kaufmann in die Hand. Er hat Geld, sein Capital steckt sowohl in der Fabrikation als im Handel, aber er ist weder Handelsmann noch Producent. Da haben wir die Theilung der Arbeit. Von diesem Verhältniß hat man im Innern Deutschlands keine Begriffe. Hier ist der Commissionär ein Mann, der den Credit der Fabrikanten in der Regel in Anspruch nimmt, und sich deshalb auch gefallen läßt, daß dieser ihm ins Handwerk pfluscht. Beide aber hindern die Ausbildung eines kräftigen Eigenhandels. Es ist dem speculativen Kopf nicht zu verdenken; er legt seine Capitalien lieber in amerikanische Eisenbahnactien, in cities- und counties-bonds an, die ihm 7—8% und mehr Zinsen bringen, als daß er seinen Umschlag durch die Pflücherei der

Fabrikanten beeinträchtigt sieht, und mit Mühe und Noth 5—6% heraus bringt. Dieser Umstand ist in der That beherzigenswerth; er hat auf den Preis der Waaren, auf die Löhne der Arbeiter und schließlich auf die Qualität der Fabrikate den allernachtheiligsten Einfluß ausgeübt.

Wie anders in England. Dort heißt es leben und leben lassen. Der Fabrikant freut sich, wenn der Commissionär und der Kaufmann gute Geschäfte machen und umgekehrt, es fällt ihm nicht ein, sich in die Verbindung zu mischen, welche er nährt und unterhält; seine ganze Sorge ist darauf gerichtet, dieselben zu pflegen.

Das ist eine schlimme Schattenseite unseres deutschen Fabrikantenstandes. Aber was soll der Mann thun? Die Wechsel für seine in Bagern gekaufte Wolle sind fällig. Sein Bankier wird schwierig, sein Blanco-Credit ist erschöpft. Er setzt sich auf die Bahn, nimmt den Probepackern unserm Arm, oder schiebt seine Leute hinaus. Wo in der ersten besten Stadt, in der ersten besten Straße ein Schild herabhängt, das ihn angeht, da tritt er ein und fängt an auszukramen. Der Kaufmann mag sehen, wie er fertig wird.

Auch in unserer deutschen Arbeiterbevölkerung hat die Theilung der Arbeit keinen Boden. Der deutsche Arbeiter ist in seinem Fache zu univerrall. Das hängt mit seinem germanischen Character, mit der Organisation seines Gehirns zusammen.

Die Arbeiter, welche sich in den englischen Werkstätten mit dem eigentlichen Ausbessern z. B. schadhafter Instrumente, zerbrochener Uhren u. dgl. beschäftigen, sind in der Regel Deutsche. Der englische Arbeiter hat sich nur auf einen Theil des Ganzen eingeschlossen. Er macht ein Rad, oder bloß einen Theil des Rades, und das macht er meisterhaft, darin leistet er mehr und schneller, als irgend ein Deutscher. Was darüber hinaus liegt, geht ihm nichts an. „That's out of my line“ sagt er. Das verstehe ich nicht. Ein deutscher Arbeiter würde sich schämen, das zu sagen. Er will das Ganze umfassen und hat dabei noch gar manche Allotria im Kopf, findet noch Zeit und Muße sich mit Büchern und Gesang, mit allgemein bildenden Dingen zu beschäftigen.

Ob es wünschenswerth, die Theilung der Arbeit so ins Große und ins Kleine hinein durchzuführen wie in England, ist eine andere Frage. Wir möchten sie nicht besprechen. Der deutsche Arbeiter steht am Ende doch eben deshalb über alle Andern, weil er sich nicht zu der Maschine eignet, welche die Consequenz des Princips der Arbeitstheilung aus dem Menschen macht. Das angedentete Verhältnis, in welchem die Mehrzahl der deutschen Fabrikanten zum Handel steht, ist aber ein Uebelstand, den man durch eine weisere Befolgung des Grundsatzes der Arbeitstheilung mehr und mehr beseitigt zu sehen wünschen muß.

Zur vollen Herrschaft wird dieser Grundsatz in der deutschen Industrie nie gelangen, weil sich die deutsche Natur gegen sie sträubt. Deshalb sind aber auch die sanguinischen Hoffnungen derer eitel, welche sich einbilden, Deutschland werde England in industrieller Beziehung früher oder später ebenbürtig zur Seite stehen.

Die englisch-ostindische Compagnie.

VI.

Der verzweifelte Stand der Finanzlage der Compagnie veranlaßte sie um Hülfe an das Parlament zu petitioniren und es wurde ihr dieselbe in einem Anleihen von 1,400,000 £ gewährt, bis zu deren Tilgung, und bis ihre bond Schuld auf 1,500,000 £ reducirt sei, allerdings die Abgabe an den Staat suspendirt aber auch die Dividende der Actionaire auf 6% pr. Jahr beschränkt wurde. Gleichzeitig wurden ihr manche andere Verpflichtungen auferlegt. Sie sollte künftig den Lords des Schakes halbjährige Gewinn- und Verlust-Rechnung vorlegen, nicht über 300,000 £ jährlich Tratten ihrer Angestellten in Indien, acceptiren und außer Armees- und Schiffsbedarf vom 29. Septbr. 1773 bis dahin 74 für 761,674 £ englische Erzeugnisse exportiren, die Actionaire unter 1000 £ sollten nicht mehr stimmberechtigt sein. Die Civil- und Militair-Verwaltung Indiens und der Territorien Bengal, Bahar und Orita wurde einem von der Regierung zu ernennenden Generalgouverneur und 4 Räten übertragen, welcher in Fort William wohnen sollte und dem die Präsidentschaften von Madras, Bombay und Bencoolen untergeordnet wurden. Ein oberster Gerichtshof mit von der Regierung ernannten Richtern wurde in Fort William errichtet. Die Gehalte des Generalgouverneurs, seiner Räte und der Richter waren aus den Territorial-Einnahmen zu bezahlen und weder sie noch irgend ein anderer Civil- oder Militairbeamter der Krone oder der Compagnie durften unter irgend einem Vorwand Geschenke annehmen oder Handel treiben, Rechtsanwälte, Aerzte und Geistliche wurden auf die üblichen Gebühren verwiesen. Die Directoren der Compagnie mußten von nun an auf je 4 Jahre gewählt werden. Damals waren die Theilhaber der Compagnie

	britische		fremde	
	Zahl	Summe £	Zahl	Summe £
mit 1000 £ und mehr	487	1,018,399	325	890,941
mit weniger	1246	634,464	95	50,226

Laut damals aufgemachter Rechnung hat die Compagnie vom Mai

1766—1774 zusammen 26,400,000 £ Steuern u. in Indien erhoben und dagegen 22,523,000 £ daselbst für Verwaltung und Heerwesen verwendet.

1775 wurde die Verpflichtung der Ausfuhr gewisser Mengen britischer Erzeugnisse bis Ende September 1778 ausgedehnt. Damals erwarb sie, nach erfolgtem Tode des Nabobs von Dube, durch Vertrag mit seinem Nachfolger die Provinz Benares mit einem Reineinkommen von 240,000 £.

1776 mischte sich die ostind. Compagnie in die inneren Handel des Mahratten-Staates und suchte aus dem trüben Zustande dieses Landes die Insel Salfette mit dem Territorium Baroach und einige andere Districte in der Provinz Guzerat.

1777 hat die Compagnie den ganzen vom Staate empfangenen Vorschuss zurückbezahlt, obwohl sie von 1768—1777 574,725 £ durch die Kaperei verloren hatte.

1778 geriebt die Compagnie in Krieg mit den Mahratten, welche die gegen sie geschickte englische Armee gefangen nahmen und so die ihnen 1776 abgeschwindelten Ländereien wieder zurückerhielten. Glücklicher war die Compagnie in diesem Jahre gegen die Franzosen, indem in Indien auf die Nachricht, daß Krieg zwischen England und Frankreich ausgebrochen, ohne Auftrag aus England eine Expedition gegen Pondicherry gemacht und nach hartnäckigem Kampfe genommen wurde. Zu Land und See glücklich, nahm bald darauf die Macht der Compagnie alle andere französischen Besitzungen in Indien, Cudalore ausgenommen. Auch erhielt die Compagnie von dem Rajah von Tanjore das Territorium von Nagore gegen 250,000 Nupien Jahresrente.

1779 war die „bond“ Schuld der Compagnie auf 1,500,000 £ abbezahlt, das Parlament bewilligte ihr aber noch ein Jahr Abgabefreiheit, beschränkte die Dividende jedoch auf 8%. In diesem Jahre bildete sich in Indien unter den heimischen Fürsten eine Verbindung gegen die Engländer, ein daraus entstandener Krieg endete erst 1781 zum Vortheil der Compagnie, welche durch den darauf folgenden Vertrag von 1782 die Inseln Salfette, Elephanta, Caranjah und Hog erwarben.

1780 nahmen die vereinigten Flotten von Frankreich und Spanien 5 Schiffe der Compagnie weg. Als jedoch im gleichen Jahre von England den Holländern Krieg erklärt wurde, nahm die indische Macht Negapatam, die holländische Hauptniederlassung an der Küste von Coromandel, weg.

Durch Parlamentsacte wurde verfügt, daß die Compagnie 400,000 £ Pauschale für die seit einigen Jahren nicht bezahlte Abgabe erlegen und hiemit jeder Anspruch bis 1. Mai 1781 ausgeglichen sein soll, daß ihr Privilegium bis 1. März 1791 fort dauern, dann aber das Parlament die Staatsschuld an die Compagnie kündigen, binnen 3 Jahren dieselbe zurückbezahlt werden, das Privilegium aufhören, die Compagnie aber eine Corporation bleiben soll. Ferner wurde bestimmt, daß $\frac{3}{4}$ des Ueberschusses über 8% jährlich künftig als Abgabe an den Staat bezahlt, das andere Viertel zu Dividenden an die Actionaire nicht über 12 $\frac{1}{2}$ % jährlich verwendet und die „bond“ Schuld der Compagnie nicht 1,500,000 £ überschreiten soll. Die Compagnie mußte ferner von nun alljährlich vollständige Abrechnung und Inventar jeder einzelnen Besitzung am 4. März jedes Jahres aufstellen lassen und sie dem Finanzminister überreichen, welcher auch alle von der Compagnie nach Indien gehende Briefe und Beschele einsehen sollte. Die Compagnie hatte ferner künftig jährlich 2 Laas Nupien an den König für jedes Regiment von 1000 Mann, welches auf ihren Wunsch dort verwendet wird zu bezahlen und ebenso der auf ihr Verlangen in Indien verwendeten königlichen Flotte vom 5. Juli 1782 an bis zum Krieges schluß den Proviant zu liefern, gegen $\frac{1}{4}$ des Betrages während des Krieges, ohne alle Entschädigung nachher. Auch andere Vorräthe und Reparatur für die Flotte sollte die Compagnie während des Krieges gegen Bezahlung, nachher unentgeltlich liefern.

In diesem Jahre wurde auch jeder Verkehr mit Fremden in Indien für britische Unterthanen als ungeseglich erklärt, selbst jenen Darlehen zu machen war diesen verboten.

1782 verlor die Compagnie durch Unwetter und Krieg 7 Schiffe, von 1778 bis 1784 wies die Compagnie 3,858,666 £ Verluste jeder Art im Kriege nach.

1783 wurde der Compagnie gestattet 500,000 £ auf Bonds aufzunehmen, die Zahlung rückständiger Zölle wurde ihr gestundet und ihr von der Regierung ein Darlehen von 300,000 £ in Erchequerbills gemacht.

Da die hohen Zölle als eine Aufmunterung zum Schmuggel erkannt wurden, wurde der Zoll auf Mousslin, Calico, Manlin u. auf 18% herabgesetzt und bei der Wiederausfuhr ein Rückzoll von 10% zugestanden. Durch den Friedensschluß mit Frankreich wurde die Compagnie zur Herausgabe der den Franzosen abgenommenen Besitzungen genöthigt, behielt jedoch einige Privilegien und kleine Districte in denselben.

1784 wurde durch den Friedensschluß mit den Holländern Negapatam an Großbritannien überlassen, andre Besitzungen aber den Holländern zurückgegeben. Zu Mangalore wurde zwischen der Compagnie und Tippoo Sultan Frieden geschlossen, dem zu Folge erstere an letzteren die von ihm eroberten Districte zurückgab, dieser aber ihr die Privilegien und Besitzungen in Calicut und Mount Dilly mit District wieder zusicherte.

Pitt brachte einen Antrag ins Parlament zur besseren Regulirung der Geschäfte der Compagnie, dieser wurde bei der zweiten Lesung verworfen

und dem zu Folge das Parlament aufgelöst. Das neue Parlament unterwarf die Oberaufsicht und Controle der indischen Territorialbesitzungen einem besonderen „Board of Commissioners“, setzte ein besonderes Tribunal von Parlamentsmitgliedern ein und machte die bald widerufene Anordnung, daß jede aus Indien zurückkehrende Person ein Inventar ihres Vermögens einreichen soll. In diesem Jahre wurde durch den sogenannten Commutationsact der hohe Theezoll herabgesetzt, zur Deckung des Ausfalles, welcher für die Finanzen aus dieser Maßregel befürchtet wurde, legte man eine Fenstersteuer auf und die Compagnie mußte für die Differenz haften die zwischen dem Ertrag der reducirten Thee- und der Fenstersteuer zusammen gegen den des bisherigen Theezolles sich ergeben könnte. Eine solche Differenz fand aber niemals statt. Von 10,148,257 £ à 1 s. 1½ d. pr. £ Acise und 28¼ % Zoll im Jahre 1784 stieg bei 12½ % Zoll im Jahre 1785 die Theeimport auf 15,081,737 £. (Vergl. Hübners Nachrichten zc. 1. Band S. 30.)

1786 wurde die Compagnie, welche damals 2,992,440 £ Schulden, dagegen beim Staate 4,200,000 £ à 3 % zu gut hatte, autorisirt, weitere Gelder für sich aufzunehmen, bis zu einem Zinsbetrag, welcher die Zinsen ihrer ganzen Schuld mit den Zinsen ihres ganzen Guthabens gleichstellte. Auch wurde sie autorisirt, ihr Grundcapital um 800,000 £ nominell zu erhöhen und diese Summe à 160 % zu begeben.

1788 wurde der Board of Control bevollmächtigt, alle Auslagen für Transport und Unterhalt königlicher Truppen bis zur Zahl von 8045 Mann einschließlich der Officiere oder Europäischer Truppen der Ostindischen Compagnie bis zu 12,000 Mann von den Territorial-Revenue Indiens zu bestreiten. Es durfte von nun an kein Gehalt einer in Indien angestellten Person erhöht oder einer solchen irgend eine besondere Remuneration gewährt werden ohne Genehmigung der beiden Häuser des Parlaments.

Im gleichen Jahre wurde in Anbetracht der bedrängten Finanzlage der Compagnie ihr gestattet 1,200,000 £ zu borgen.

1789 schloß die ostind. Compagnie mit der spanischen Philippinen Compagnie einen Lieferungsvertrag über Produkte Indiens, welche sie gegen Dollars nach Manilla zu senden hatte. Die Schlaverei wurde in allen Ländern der Compagnie aufgehoben. Die Directoren kündigten an, daß sie die jährliche Ausfuhr britischer Erzeugnisse um 2500 Tonnen vermehren würden, sie gestatteten ihren Beamten allen nicht von der Compagnie gefüllten Frachtraum der nach Indien ausgehenden Schiffe, frachtfrei zu benutzen und den der rückkehrenden Schiffe zu einem mäßigen Frachtpreise zu benutzen.

In diesem Jahre wurde ein Angriff des Sultans von Mysore auf das Gebiet des Rajah von Travancore von der Compagnie und ihren indischen Allirten zurückgeschlagen. Durch den Friedensschluß erhielt die Compagnie einen großen Theil seines Gebietes mit 1,316,765 Pagoden Reinertrag.

1791 machte das Parlament der Compagnie die Ankündigung, daß ihre Forderung an den Staat bis 1794 zurückbezahlt werden und dann der Handel nach Indien freigegeben würde.

Der Compagnie wurde aufgegeben, halbjährlich 5000 Sack Salpeter mehr als bisher, à 31 s. pr. Ctr. in Friedenszeit und 40 s. in Kriegszeit, auf Auction zu bringen und 500 Tonnen zu den Durchschnittspreisen der Auctionen alljährlich in die Regierungsmagazine zu liefern, widerigenfalls die Regierung das ihr nöthige Quantum von andernwärts zu beziehen sich vorbehalten.

1792 sandte die Compagnie Lord Macartney nach China, die Beschränkungen ihres Handels daselbst zu beseitigen. Der Abgesandte wurde mit aller Auszeichnung empfangen, erreichte aber keinen Erfolg.

Der Nabob von Arcot schloß einen Vertrag mit der ostind. Compagnie, laut welchem diese eine Befestigung in sein Gebiet legen und dafür 900,000 Stern-Pagoden jährlich empfangen sollte. Er bezahlte auch 621,105 Stern-Pagoden für verschiedene Ansprüche der Compagnie.

1793 als Frankreich an England den Krieg erklärte, wurden die französischen Besitzungen in Bengalen und auf der Hablinsel genommen.

Zur Tilgung der 4,200,000 £ Staatsschuld an die Compagnie gab sie in diesem Jahre 3 % Annuitäten aus, deren Zahlung und Verwaltung für Regierungsberechnung von der Bank von England übernommen wurde. Von diesen Annuitäten gingen für den Capitalbetrag von 2,982,440 £ 5 s. in die Hände des Publikums, während für 1,207,559 £ 15 s. in denjenigen der Compagnie blieb, welche letztere ihr erst pari abgekauft werden sollten, ehe ihr ausschließliches Privilegium aufhörte. Die Compagnie wurde auch autorisirt, ihr Grundcapital von 5 auf 6 Mill. £ zu erhöhen, um ihre „bond“ Schuld auf 1,500,000 £ zu reduciren und diese ohne Erlaubnis des Board of Control nicht wieder zu erhöhen.

Ungeachtet dieser scheinbar ernstlichen Absicht, den Handelsprivilegien der Compagnie ein Ende zu machen, wurde der Charter doch vom 1. März 1794 ab auf weitere 20 Jahre erneuert, mit der Clausel, daß nach dem 11. März 1811 jeder Zeit mit 3 Jahre Kündigung und Rückzahlung der Staatsschuld an die Compagnie das ausschließliche Handelsprivilegium aufgehoben werden könne. Die Bedingungen des Charters waren mit unwesentlichen Abänderungen die bisherigen, jedoch wurden vorbehalten, daß im Falle China ein Territorium abtrete und Niederlassung gestatte; britischen

Untertanen britische und irische Manufakturen in den Schiffen der Compagnie zu mäßigen Frachten dorthin exportiren dürfen, daß die Schiffe der Südsee-fischerei bei Ausübung ihres Gewerbes durch das Monopol der Compagnie nicht beeinträchtigt werden, daß Schiffe von der Nordwestküste von Amerika Lizenzen zum Handel mit Indien erhalten sollen, ferner daß britische Untertanen im europäischen Gebiete nach Indien Güter ausführen und Civilbeamte oder sonst in Indien wohnende Personen Güter einführen dürfen, auf den Schiffen der Compagnie mit Ausnahme von Schiffs- und Kriegsvorräthe, Calicos und andere Stückgüter, welche nur von der Compagnie oder den durch sie besonders autorisirten Personen verladen werden dürfen. Wenn es bewiesen werden sollte, daß die Compagnie nicht hinlänglich britische Fabrikate ausführe, um dem indischen Bedarf zu genügen, soll der Board of Control Privatpersonen solche Ausfuhr auf Schiffen der Compagnie gestatten und von dieser Beschaffung der nöthigen Schifferäume fordern können.

Wenn die Compagnie nicht 1500 Tonnen Kupfer im Jahre ausführt, sollen Privatpersonen das Recht haben, bis zu dieser Menge auf den Schiffen der Compagnie zu den gewöhnlichen Frachtpreisen zu exportiren und indische Güter dafür einzuführen. Ebenso wenn die Compagnie nicht genügende Menge Stückgüter (d. h. hier Calicos, Rankins zc.) einführt. Die Compagnie muß jährlich für 3000 Tonnen Fracht Raum sorgen, darf bei den ausgehenden Schiffen 5 £, bei den heimkehrenden 15 £ pr. Tonne fordern. Frachterhöhung muß erst von dem Board gutgeheißen werden zc. zc.

Der Gewinn der Compagnie war nach diesem Charter zu verwenden: 1. in Zahlung von 10 % Dividende, 2. 500,000 £ Reduction der Compagnieschuld in Indien bis diese auf 2,000,000 £ vermindert ist, 3. in Zahlung von 500,000 £ jährlich an den Staatsschatz. Nachdem die Schuld in Indien auf 2 Mill. und die bond Schuld auf 1½ Mill. £ reducirt ist, soll wenn nach Zahlung der 10 % Dividende und der 500,000 £ an den Staat noch ein Surplus bleibt, ½ davon der Compagnie zur Vermehrung der Dividende zc. überlassen bleiben, ¼ aber in die Bank von England für Rechnung des Tilgungsfonds der nationalen Schuld gelegt werden, bis diese Einlagen 12 Mill. £ erreicht haben, nach welcher Zeit solche Zahlungen in den Staatsschatz erfolgen sollen. Von den Zinsen der 12 Mill. sollen 10 % Dividende der ostind. Compagnie voll gemacht werden, wenn sich eine solche nicht aus dem Jahresgewinn ergeben sollte. Wenn die Compagnieschulden aber wieder über 2 Mill. und 1½ Mill. steigen, soll wieder das erstere Arrangement Platz greifen bis die Reduction auf letztere Summen abermals erreicht ist.

Frankreich's Arbeiterbevölkerung.

(Zweiter Artikel.)

Auf die Regionen Norden und Nordosten, welche wir im ersten Artikel feizirt, folgt die dritte oder Südregeion, wo die Gewerbsthätigkeit zc. zc. noch von sehr jungem Datum ist und die vereinzelt Werksstätten bei Weitem über die concentrirte Fabriksarbeit vorwiegt. Von den in Klima, Boden und Temperament begründeten Verschiedenheiten abgesehen, besitzt der vom Reichsmittelpunkt entferntere Süden auch nicht die Kanäle, Eisenbahnen und Straßen, welche im Norden und Nordosten den Verkehr erleichtern und die Industrie beleben. Wiewohl 4—5 Städte ein mehr oder weniger reges Geschäftsleben entfalten, findet man doch hier nirgends jene Fabriksmenge, der man im Flandern und im Elsas begegnet. Die Eroberung Algiers, welche die commerzielle Bedeutung des Mittelmeeres für Frankreich so sehr steigerte, hat eine bedeutende Bewegung und Besserung hervorgerufen und bei der Lebhaftigkeit des Südländers macht das kaum entstandene Gewerbsleben dort rasche Fortschritte.

Die Südregeion läßt sich in drei, durch eigenthümliche Verhältnisse unterschiedene Gruppen sondern. Im Gebiete der Sevennen, das die erste Gruppe bildet, ist die Bevölkerung theils bei der rein gewerblichen Verarbeitung, theils bei der halb agricoli, halb gewerblichen Erzeugung und ersten Zubereitung der Seide beschäftigt. Nimes am Südrabhange, Mais und Aubenas im Norden, Bigon im Centrum, Ganges im Westen, Borjac, Uzès, Bagnols, Anduze, Souve und viele andere Orte der Departements Gard und Ardèche leben fast ausschließlich von dem einen oder dem andern dieser Gewerbszweige. Der bedeutendste Fabriksort ist Nimes, das an 25,000 von seinen 53,000 Einwohnern, außerdem einen bedeutenden Theil der umliegenden Landbevölkerung, bei seiner Woll-, Baumwoll- und Seidenverarbeitung beschäftigt. Die früher so blühende Shawisfabrikation ist im Rückschritt begriffen, weil Nimes sich von den österreichischen und englischen Fabrikanten den belgischen, holländischen und nordamerikanischen Markt nehmen ließ. Die erst kürzlich begonnene Teppichfabrikation hingegen verspricht günstigen Erfolg und wetteifert, wenigstens in der Billigkeit ihrer Erzeugnisse, nicht ohne Erfolg mit der altberühmten Gobelinfabrik. Die Strumpf- und Handschuhfabrikation ist gleichfalls im Fortschreiten, die Seidenfabrikation im Rückschritt begriffen und auf Sack- und Halbtücher reducirt. In den anderen Gewerbsorten der Sevennengruppe bilden die Bandwaaren das einzige eigentliche Gewerbszeugniß, während Uzès, Aubenas, Argentiere u. a. D. im Seidenbau lohnende Beschäftigung finden.

Die zweite Gruppe, welche die Departements Herault und Tarn umfaßt, bietet ein Gemisch von nördlichen und südlichen Verhältnissen dar. Ihre Arbeiterbevölkerung steht fast ausschließlich im Dienste von drei bedeutenden Gewerbsorten: Robèze und Bedarieu im Herault- und Mazamet im Norddepartement. Alle drei Städte verarbeiten nur die Wolle und verarbeiten sie fast ausschließlich zu Tuch. Bei einer Bevölkerung von 11,000 S. beschäftigt Robèze deren an 4000 in Fabriken, die je 4—500 Arbeiter umfassen und einen gesicherten Absatz haben, da sie für die Bekleidung der Armee arbeiten. Bedarieu beschäftigt an 4—5000 Arbeiter in der Stadt, eine größere Zahl in den umliegenden Dörfern, und verkauft seine Tuche nach Asien und Afrika. Mazamet hat sich erst seit einigen Jahren zum Fabrikort emporgeschwungen, beschäftigt aber bereits über $\frac{2}{3}$ seiner an 10,000 S. starken Bevölkerung bei der Tuchherzeugung und findet im Lande selbst guten Absatz. Die Seidenzucht im Herault- und die Papierfabrikation im Norddepartement sind von geringer Bedeutung; hingegen beschäftigt im benachbarten Aveyrondepartement die Kohlenförderung und die metallurgische Production mehrere tausend Arbeiter, besonders zu Decazville, Aubin und Greiffessac.

Die dritte Gruppe der Südregion bildet die Provence, welche zwar dem Norden und Nordosten nicht gleichkommt, doch immer ein reges Gewerbsleben hat, das sich hier bald mit dem agrarischen, bald mit dem commerciellen Element verbindet und vorherrschend in 4 Städten: Avignon, Aix, Marseille und Toulon, sich concentrirt. Der Krapp bildet den Hauptreichtum von Avignon und des ganzen Bouklusdepartements; die jährliche Erzeugung erhebt sich auf 25,000,000 Fr., wovon die eine Hälfte nach England und Amerika geht, die andere in Frankreich und auf dem übrigen europäischen Continent abgesetzt wird. Die Seidenfabrikation, welche noch im Jahre 1825 an 8000 Stühle beschäftigte, zählt deren heute kaum 1000 und erhebt sich der jährliche Erzeugungswert nicht über 18,000,000 Fr. In Aix und der Umgegend bildet die Fabrikation des weltberühmten Provençal den Hauptgewerbszweig, der jedoch nur 40—50 Tage jährlich, unmittelbar nach der Olivenernte betrieben wird und sein Personal der Feldbauenden Bevölkerung entlehnt. In der Marceller Gewerbschätigkeit spielt die Seife die Hauptrolle. 1852 zählte man 44 Seifenfabriken, deren jede 40—50 Arbeiter beschäftigte und die zusammen für 40,000,000 Fr. jährlich producirten. Auf sie folgen die Soda- und die Natriumherzeugung; ferner die Zuckerraffinerie, die einen Verkehr von 60,000,000 Fr. jährlich veranlaßt. Auch die Gerberei, welche die aus Südamerika eingeführten Felle verarbeitet, beschäftigt an 2000 Arme. Im Gegensatz zu dieser mannigfaltigen Gewerbschätigkeit Marseilles (mit dem Handel haben wir es hier nicht zu thun!) herrscht in Toulon nur ein Erwerbszweig: die Arbeit für die Marine. Die zum Schiffbau gehörigen Werkstätten beschäftigen an 3500 Arbeiter, die durchgehends im Solde des Staates stehen, an $\frac{2}{3}$ Fr. Tagelohn beziehen und nach 25jähriger Beschäftigung zu einer, freilich sehr geringen, Pension berechtigt sind.

In der Nord-, Nordost- und Südregion, welche wir bisher durchliefen, ist die Gewerbschätigkeit räumlich mehr oder weniger zerstreut, gegenständlich mehr oder minder mannigfaltig. In der vierten oder Südostregion hingegen, an die wir jetzt gelangen, ist sie räumlich und gegenständlich sehr concentrirt: sie hat ihren Sitz nur zu Lyon und St. Etienne, und beschränkt sich fast ausschließlich dort auf die Seiden-, hier auf die Hand- und Eisenfabrikation und auf die Kohlenförderung.

Von einer an 250,000 S. starken Bevölkerung beschäftigt Lyon fast $\frac{3}{4}$ bei der einzigen Seidenindustrie. Doch bildet die Stadt eigentlich nur den Mittelpunkt einer das ganze Rhone- und einen Theil der Nachbardepartements umfassenden Gewerbschätigkeit, welche an 70,000 Spuhlen in Bewegung setzt, wovon etwa die Hälfte in der Stadt und den ihr jüngst einverleibten Vorstädten arbeiten. Da die Ganz- und Halbseidenindustrie im gesammten Frankreich an 130,000 Stühle beschäftigt, so wiegen Lyon und Umgegend allein die gesammte Seidenindustrie des übrigen Frankreich auf. Zu dem Erzeugungswert, der sich auf 360,000,000 Fr. beläuft, liefern sie an 180—200,000,000 Fr. Diese bedeutende Seidenmenge wird in Lyon von beiläufig 300 Fabrikhäusern oder — da manche derselben 2—3 Eigenthümer haben — von 450—500 Fabrikanten erzeugt.

Von der gesammten französischen Seidenerzeugung wird die Hälfte, von der Lyoner alleingekommen über $\frac{2}{3}$ ausgeführt, so daß der fremde Markt für Lyon größere Bedeutsamkeit hat als der einheimische. Die reichern faconirten Zeuge bilden $\frac{1}{3}$, die ordinären $\frac{2}{3}$ der Ausfuhr, welche hauptsächlich nach Nordamerika, England, Zollverein, Belgien, Spanien, Rußland, Mexico, Italien, Türkei und Brasilien geht. An 230,000 auswärtige Stühle machen dem Lyoner Erzeugniß auf den fremden Märkten eine immer stärker werdende Concurrenz. Der preussische Sammet und Sammetband von Grefeld und Eberfeld, die schweizerischen Florentines und Taffete von Zürich und Basel, die saronischen glatten Zeuge von Gavernes, die verschiedenen englischen Seidenerzeugnisse von Paisley, Coventry, Derby, Macclesfield und Manchester, wetteifern nicht ohne Glück mit den Lyoner Erzeugnissen; und wenn sie auch bei den reichern Zeugen die Eleganz und Feinheit der Lyoner nicht erreichen können, so thun sie es ihr, durch mannigfache Verhältnisse begünstigt, bei den ordinären Stoffen an Billigkeit zuvor.

Doch ist der Arbeitslohn in Lyon keineswegs bedeutend. Für glatte schwarze Seidenzeuge z. B. wird 75 Centimes per Meter bezahlt. Von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends kann ein gewöhnlicher Weber nicht über 4 Meter zu Stande bringen, was — da die Hälfte des Lohnes dem Meister zukommt — einen Tageserwerb von nur $1\frac{1}{2}$ Fr. ergibt. Bei feineren Stoffen und für besonders geschickte Arbeiter ist der Lohn freilich höher, dafür ist er aber für Manche, namentlich für Arbeiterinnen, noch geringer, so daß die angegebene Ziffer wol als Mittel gelten kann. Und da je zwei Stühle, sowohl zum Weben als zu den Nebenarbeiten, das Zusammenwirken von 5 Personen beanspruchen, weshalb auch die Lyoner Arbeiter sich frühzeitig verheirathen um Weib und Kind hierbei verwenden zu können, so begreift man, daß ihre materielle Lage nicht glänzend ist, wenn im Durchschnitt 5 Personen von 3 Fr. täglich erhalten werden müssen. Auch beginnt die auf dem Lande, wo das Leben billiger und folglich auch ein niedrigerer Arbeitslohn ausreichen kann, stetig zunehmende Erzeugung die Lyoner Arbeiter immer mehr zu beeinträchtigen; wie es den Anschein hat, wird Lyon die Fabrikation der ordinären Zeuge allmählig ganz an das umgebende Flachland abtreten müssen, und sich nur die mehr Kunst und Geschicklichkeit erfordernde Fabrikation der feineren Stoffe vorbehalten können. In den benachbarten Ais- und Spheredepartements sind lesthin einige hydraulische Maschinen in Thätigkeit gesetzt worden; mit der Anwendung des Dampfes hat es bisher nicht glücken wollen.

Das Haupthinderniß für einen stärkeren Aufschwung der Lyoner Industrie und besonders für Verbesserung des Looses der Seidenarbeiter bildet wohl die eigenthümliche, ziemlich primitive Weise, in welcher das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer organisiert ist. Der sogenannte Fabrikant beschäftigt hier nicht, wie doch anderswo geschieht, eine gewisse Arbeiterzahl stetig in seinen Fabriken, an seinen Stühlen oder Maschinen; er hat überhaupt keine Fabrik, keine Utensilien und kommt mit den Arbeitern in keine Berührung. Mit Ausnahme einiger ordinären Zeuge, welche leicht abzusetzen sind, wird nichts aufs Geradenwohl, sondern nur gegen feste Bestellung gearbeitet, welche der Fabrikant zuweilen vom Kaufmann selbst, meist aber von den Lyoner und Pariser Commissionsärern erhält. Je nach dem Umfang der Bestellung läßt er von seinen Commis eine gewisse Zahl von Meistern (chefs d'ateliers) anwerben, welchen die zu verarbeitende Rohseide übergeben und nach Beschaffenheit der verlangten Arbeit jedesmal besonders der Lohn (per Meter) bedungen wird. Jeder Meister wirbt dann seinerseits 5—6 Gesellen (compagnons) an, die er in seiner Wohnung und an seinen Stühlen beschäftigt, wofür er die Hälfte des vom Arbeitgeber gezahlten Lohnes bezieht. Zwischen Meister und Gesellen besteht kein näherer Vertrag und ist der Wechsel so häufig als leicht. Zwischen Meister und Fabrikanten erlischt der Vertrag bei jedesmaligem Abtiefen der bestellten Arbeit. Glückliche Fabrikanten mit starken Bestellungen können viele Meister jahrelang beschäftigen; doch wird immerhin bei jeder Arbeit ein besonderer Accord gemacht und besteht daher auch zwischen ihnen kein bleibendes Verhältniß.

Man begreift auf den ersten Blick die Unzukömmlichkeiten dieser Einrichtung. Abgesehen davon, daß die primitive Einzelarbeit in kleinen Werkstätten von 5 bis 6 Stühlen weniger anhaltend und regelmäßig, also minder productiv und kostspieliger ist, als die collective Fabrikarbeit, sehen außerdem Meister und Gesellen, selbst bei günstigen Zeitläufen, sich oft der Arbeitsunterbrechung ausgesetzt, da zwischen Abtiefen der alten und Uebernahme der neuen Bestellung oft 2 bis 3 Tage, zuweilen 2 bis 3 Wochen vergehen. Vollends schlimm wird es aber bei der leisesten Verkehrsstockung, die sich sofort der gesammten Lyoner Arbeiterbevölkerung durch völlige Erwerbslosigkeit fühlbar macht. Die sogenannten Fabrikanten, welche schon bei gewöhnlichen Handelsverhältnissen fast nur auf Bestellung erzeugen, sind natürlich bei einer Verkehrsstockung umfoweniger geneigt, auf eigenes Risiko fortarbeiten zu lassen. Und da zwischen ihnen und den Arbeitern (Meister oder Gesellen) kein stetiges Verhältniß existirt, das ihnen etwa die moralische Verpflichtung auferlegte, sie auch in schlimmen Zeiten wenigstens theilweise zu beschäftigen, da sie keine Capitalien, die ausgebeutet werden müßten, in Fabrikgebäuden, Maschinen, Stühlen u. s. w. stecken haben, so stellen sie die Erzeugung sofort ein, wenn eine Krisis die Bestellungen mindert, was bei einem reinen Luxusartikel, wie es die Seide ist, gewöhnlich sehr rasch eintritt.

Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn die allgemeinen Gewerbetrisen sich der Lyoner Arbeiterbevölkerung am fühlbarsten machen, wenn die Arbeiteraufstände dort am häufigsten und blutigsten sind, wenn die bedeutungsschwere Devise: „arbeitend leben oder kämpfend sterben,“ am Croix-rouffe (Lyoner Arbeiterviertel) entstand. Es zeigt dies aber auch, daß der von gewisser Seite so viel gescholtene Fabrikbetrieb (gegen den auch Arviganne wegen der „moralischen“ Nachteile manche Bedenkllichkeiten hat) selbst für die Arbeiterbevölkerung, welcher er angeblich das Brod aus dem Munde nehmen soll, keine unermesslichen Vortheile hat. Nur die jetzt beginnende Organisation eines eigentlichen Fabrikbetriebes wird in Lyon jenen Uebelständen abhelfen können. Er wird die Erzeugung verwohlfleiten, dadurch den Absatz steigern, die Arbeit mehren und schon hierdurch dem Arbeiter zugutekommen. Ferner schwänden dann von selbst die kleinen Arbeitsunterbrechungen, wie sie in Folge der jetzigen Organi-

faction selbst bei günstigen Verhältnissen oft eintreten, und der Fabrikant, welcher in Gebäuden, Maschinen u. s. w. einen Theil des Capitals stecken hätte und dasselbe nicht todt liegen lassen wollte, würde nicht bei der leisesten Verkehrsstockung sofort alle Arbeit einstellen. Auch wird die Vermittelung des Meisters, welche dem Gesellen die Hälfte seines Lohnes kostet, wegfallen, der Fabrikant selbst aber für Herleitung des Locals, der Instrumente u. s. w. keinen so hohen Lohnabzug als der Meister machen.

Nächst Lyon, welche als Frankreichs erste Fabrikstadt die etwas eingehendere Betrachtung, welche wir ihr widmeten, wohl verdiente, umfaßt die 4. oder Südostregion noch die industrielle Gruppe von St. Etienne, mit einer Arbeiterbevölkerung von 150,000 Personen, die fast zu gleichen Theilen bei der Hand-, der Eisenfabrikation und der Kohlenförderung beschäftigt sind. Die Ausdehnung des Kohlenbassins vom Loiredepartement beträgt zwar nur 22,000 Hect.; doch ist es das ergiebigste in Frankreich. Sein Erträgniß stieg zwischen 1820—1850 von kaum 4 auf mehr als 15 Millionen metrische Centner, und übertraf im Jahre 1851 um 3,248,000 metr. C. das Erträgniß des Nordbassins, das ihm an Ergiebigkeit unmittelbar folgt, aber einen Umfang von 54,000 Hectaren hat. In ganz Frankreich nehmen die 268 concedirten Kohlenminen einen Flächenraum von 453,000 Hect. ein, und geben jährlich an 45 Millionen metr. Centn. Kohlen, wonach das Loirebassin nicht $\frac{1}{20}$ der gesammten Minenausdehnung absorbiert, zu dem Gesammteträgniß aber $\frac{1}{3}$ liefert. Im Durchschnitt wird nicht tiefer als 200—400 Metres gegraben. Die hier schon unter Ausbeutung befindlichen Minen enthalten über $2\frac{1}{2}$ Milliarden Hect. Kohlen; man vermuthet, daß noch größere Schätze ganz unberührt geblieben.

Im Ganzen wird die Kohlenzeugung dieses Bassins auf 15—17,000,000 Fr. jährlich geschätzt, und bildet etwa $\frac{1}{6}$ der gesammten Industrie des Gebietes von St. Etienne, deren Werth sich auf 110—120,000,000 Fr. erhebt, wozu die Band- und Pasamenterwaaren 55—60, die Eisen- und Glasindustrie 40—43 Millionen liefern. Die Band- und Pasamenterfabrikation befindet sich zu St. Etienne vorherrschend in denselben Verhältnissen, wie die Seidenfabrikation zu Lyon, und leidet daher auch an deren oben auseinandergesetzten Uebelständen. Hiervon ist jedoch die schon mehr fabrikmäßig betriebene Sammetbandfabrikation auszunehmen. Die Fabrikanten sind hier Eigenthümer der Gebäude, Stühle und Werkzeuge, und lassen auf eigenes Mißro arbeiten. Herdurch wurde auch die Einführung der neuern vollkommenern Werkzeuge möglich, deren hoher Preis den Meistern und Gesellen unerschwinglich gewesen wäre. Hingegen wird (die Kaiserl. Waffenfabrik ausgenommen) die metallurgische Industrie zu St. Etienne nicht fabrikmäßig, sondern von den Meistern, deren jeder 4 bis 5 Gesellen beschäftigt, einzeln betrieben. Doch hat die metallurgische Industrie ihren Hauptsitz nicht zu St. Etienne, sondern zu Arve-de-Vier, wo auch die Glasfabrikation blüht. Sie beschäftigen zusammen 40,000 Arbeiter, denen sie den hohen Tageslohn von $3\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}$ Fr. zahlen, wiewohl die Glasfabrikation seit einigen Jahren auf den europäischen und amerikanischen Märkten an der englischen eine gefährliche Concurrerentin, und die belgische sie fast ganz von den orientalischen Märkten verdrängt hat.

Rechtssfälle.

In der Nummer 162 des Handelsblatts ist ein Fall mitgetheilt worden, in welchem vom Hamburger Handelsgerichte eine Versicherung für nichtig erklärt wurde, weil sie nur von Helsingör nach Marseille genommen wurde, und der Versicherte anzuzeigen unterlassen hatte, daß der ursprüngliche Abgangshafen, wo das Schiff seine Ladung eingenommen, Stockholm gewesen und es Helsingör nur als Nothhafen, um zu repariren, angegangen sei, wogegen das Hamburger Obergericht und das Ober-Appellations-Gericht eine solche Anzeige nicht für nöthig erachteten und deshalb die Asscuranz aufrecht erhielten.

In einem ähnlichem Falle, in welchem es sich um eine Rückversicherung handelte, stellte das Bremer Handelsgericht ähnliche Grundsätze wie das Hamburger auf, und erklärte daher die Versicherung für nichtig, falls der Versicherte von dem präjudicialen Umstande Kunde gehabt, und diese Entscheidung wurde vom Bremer Obergerichte bestätigt, konnte aber wegen mangelnder Competenzsumme nicht an das höchste Gericht gelangen.

Der Fall war folgender:

Mehrere Bremer See-Asscuranz-Compagnien hatten auf das Hamburger Schiff „Helene“ jede die Summe von 1175 \mathcal{A} versichert, als Re-asscuranz für eine in Hamburg abgeschlossene Jahresversicherung vom 23. Decbr. 1850, und zwar am 30. Januar 1851, in Folge Ordrebriefs vom 29. Januar 1851, für die Reise von Liverpool nach Valparaiso, und wurden dann wegen eines auf dieser, am 23. Januar 1851 angetretenen Reise erlittenen Unfalls, für ca. 40 % der versicherten Summe in Anspruch genommen.

Sie weigerten aber Schadenersatz zu leisten, weil das Schiff wenigstens am 11. Jan. 1851, wenn nicht gar noch später, als es bereits segelfertig oder doch beladen gewesen, auf Anhalten eines Interessenten in Folge übler Gerüchte einer Besichtigung unterzogen worden, der eigentliche Versicherte, der Director einer Hamburger See-Asscuranz-Compagnie, dieses gewußt habe, zu einer desfallsigen Anzeige verpflichtet gewesen, diese aber unterlassen habe, und die Versicherung deshalb nichtig sei.

Die Versicherten dagegen bestritten die Nothwendigkeit einer solchen Anzeige, weil das Resultat derselben zu Folge der beigebrachten Besichtigungs-Atteste ein durchaus günstiges gewesen sei, und grade die Seetüchtigkeit des Schiffs herausgestellt habe, und entkannten dann ihre eigene, wie ihres Auftraggebers Wissenschaft von diesem Umstande.

Das Handelsgericht trat indessen der Ansicht der Versicherer bei, legte ihnen daher den Beweis der gedachten Wissenschaft auf, (welcher

übrigens später nicht geführt wurde) und äußerte sich in den Motiven etwa dahin:

Es sei allgemein Grundsatz des Asscuranzrechts, daß der Versicherte vor Abschluß der Asscuranz zur Mittheilung aller derjenigen ihm bekannten Umstände an den Versicherer verpflichtet sei, welche nach vernünftigem Ermessen auf die Schätzung der Gefahr und daher auf den Entschluß des Versicherers, sich auf die Versicherung überhaupt oder unter den gewünschten Bedingungen einzulassen, von Einfluß sein können; in diesem Sinne seien auch die Bremer Bedingungen zu verstehen, und frage es sich daher nur, ob die gedachte Besichtigung mit den sie begleitenden Umständen dahin zu rechnen sei oder nicht.

Diese Frage sei zu bejahen.

Nach der Verklarung sei es zwar nicht ganz klar, ob die Besichtigung erst erfolgt sei, als die Helene bereits zum Absegeln bereit gewesen, nach den Besichtigungsattesten scheine sie vielmehr schon früher vorgenommen worden zu sein, allein jedenfalls sei sie erst nach fast vollständiger Ladung und unter bedenklichen Umständen geschehen. Denn vor der Ladung sei das Schiff einer Reparatur unterworfen worden, dann mit Ladung am 22. Decbr. 1850 begonnen, dieselbe am 14. Jan. 1851 beendet, und da die abermalige Besichtigung frühestens am 11. Jan. 1851 Statt gefunden, so müsse das Schiff damals schon fast vollständig beladen gewesen sein. Nach der Verklarung sei sie erfolgt — in Folge schändlicher Verläumdung, daß das Schiff leck sei, ein Verbot zu segeln erwirkt, die Besichtigung geschehen, das Schiff aber erst am 23. Januar 1851 gefsegelt, ohne daß ein Grund für diese Verzögerung des Abgangs des Schiffs seit dem 14. Jan. ersichtlich sei.

Eine Besichtigung vor dem Beladen wäre allerdings nicht auffallend gewesen, bilde im Gegentheil die Regel, allein auffallend müsse es erscheinen, wenn ein zum Absegeln bereits beinahe fertiges Schiff am Absegeln verhindert und wegen Verdachts der Secuntüchtigkeit einer nochmaligen Besichtigung unterzogen werde, weil letzteres etwas sehr Ungewöhnliches, und schon bei gewöhnlichen Versicherungen Auffallendes und zu weiteren Nachfragen Veranlassendes sei, noch mehr aber bei Rückversicherungen, welche gewöhnlich zu größerer Vorsicht bewegen. Es sei nicht unwahrscheinlich, daß die Versicherer, wäre ihnen dieser Vorfall mitgetheilt, und sie sich dann noch auf die Versicherung eingelassen, vorab nähere Erkundigungen eingezogen haben würden; wäre letzteres aber geschehen, so hätten sie leicht durch den Umstand noch bedenklicher werden können, daß in dem einen Besichtigungs-Atteste zwar bezeugt worden, das Schiff ziehe nicht mehr Wasser als Schiffe im Durchschnitt zu thun pflegen, und in dem andern, der Besichtigter sei der Ansicht, daß das Schiff völlig im Stande sei, in See zu gehen, in beiden aber die positive Versicherung wirklicher Seetüchtigkeit und der in englischen Attesten sonst gewöhnliche Zusatz fehle, „daß es im Stande sei, eine Ladung nach irgend einem Hafen zu bringen“, eine Quellaßung, die um so bedenklicher erscheine, wenn man die beabsichtigte gefährliche Reise nach Valparaiso berücksichtige.

Daraus sei freilich keineswegs die Secuntüchtigkeit der Helene zu folgern, wohl aber sei es mindestens sehr zweifelhaft, ob die Versicherer auf die Versicherung sich ohne Weiteres eingelassen haben würden, wenn ihnen alle schon beregten Umstände bekannt gewesen, und das genüge obigen Grundsätzen nach zur Begründung der Verpflichtung zur Anzeige derselben.

Endlich wird auch das entgegengesetzte Princip der englischen Gerichte, demzufolge die Mittheilung solcher Umstände, welche sich auf die Seetüchtigkeit eines Schiffs beziehen, nicht für nöthig erachtet wird, weil die Verbindlichkeit des Versicherers überhaupt nur bei wirklich seetüchtig gewesener Schiffen eintrete, — zurückgewiesen, indem dieser gefährliche Grundsatz der Bremer wie den Hamburger Bedingungen nicht entspreche, und auch deshalb nicht zutrefte, weil der Versicherer vor Uebernahme der Asscuranz alle Umstände wissen wolle, welche vernünftiger Weise auf seinen Entschluß zu übernehmen einfließen können, um sich vorher zu erkundigen, und vorher, nach eingetretenem Schaden, für ihn eine gründliche und vom Gericht genügende Ermittlung des wahren Sachverhalts, namentlich hinsichtlich der Tüchtigkeit des Schiffs, so überaus schwierig sei, daß seine Aufstellungen dann selten von Erfolg sein würden, weshalb ihm Alles an eine vorgängigen Mittheilung liegen, und diese sich auf alle ungewöhnliche Mastregeln zur Constaturung der Seetüchtigkeit des Schiffs erstrecken müsse.

Dieser Ansicht des Handelsgerichts trat, wie gesagt, auch das Obergericht bei, beiden Gerichten scheint indessen die in der früheren Nummer mitgetheilte Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts noch nicht bekannt gewesen zu sein.

Versicherungswesen.

Rindersterblichkeit.

Nach den werthvollen „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“ welche die Direction der administrativen Statistik zu Wien veröffentlicht, sind im Jahre 1851 gestorben von

	Procente	
	unter 5 Jahren	über 5 Jahren
Nieder-Oesterreich	18,745	16,191
Ober-Oesterreich	7,148	11,430
Salzburg	1,379	2,661
Steiermark	10,260	17,249
Kärnten	2,689	5,440
Krain	4,582	8,733
Küstenland	6,135	6,375
Tyrol	9,523	13,285
Böhmen	68,467	61,299
Mähren	24,985	26,602
Schlesien	6,591	6,385
Zusammen	160,604	178,750

Der Antheil der Kinder unter 5 Jahren an den Gesamtsterbefällen wechselt daher in den verschiedenen Landestheilen von 33⁰⁸ bis 53⁰⁰ %, also innerhalb einer Ungleichheit von 20 %.

Nicht weniger große Abweichungen zeigen sich in der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre. Es starben nämlich von je 100,

	im Jahre 1851 Geborenen in demselben Jahre		überhaupt	
	männl.	weibl.	1851	1848—50
in Nieder-Oesterreich	39 ⁵	34 ⁶	28 ²	84 ⁹
Ober-Oesterreich	30 ⁵	25	26 ⁷	32 ⁵
Salzburg	31 ⁴	25 ⁴	26 ⁹	32 ⁹
Steiermark	27 ³	22 ¹	20 ⁸	36
Kärnten	25 ³	20	20 ⁷	26 ⁰
Krain	19 ⁴	15 ⁵	16 ⁷	27 ¹
Küstenland	33 ⁹	29 ⁹	21 ⁷	28 ⁹
Tyrol	26	21 ⁸	23 ⁶	28 ¹
Böhmen	27 ⁸	23 ⁵	24 ⁵	33
Mähren	25 ²	20	21 ⁵	30 ²
Schlesien	24 ⁵	21 ³	22 ³	26 ⁹
Durchschnitt	27 ⁸	23 ²	23 ⁶	37 ¹

Hieraus ergibt sich die auch anderwärts beobachtete Thatsache, daß mehr Knaben als Mädchen und mehr uneheliche als eheliche Kinder im ersten Lebensjahre sterben. Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt jedoch auch eine ungemaine Verschiedenheit der Kindersterblichkeit. So starb z. B.

	männliche	weibliche	eheliche	uneheliche
in Baiern 1840—44	34 ⁵	29 ²	30 ⁸	36 ³
Sachsen 1847—49	27 ¹	22 ⁸	—	—
Preußen 1849	18 ²	15 ³	16 ³	25 ⁵
Belgien 1841—50	16 ³	13 ⁶	—	—
Schweden 1836—40	17 ⁸	15 ³	15 ³	27 ⁸

und die durchschnittliche Sterblichkeit im ersten Jahre ist berechnet mit 27⁵ % in Smart's Tabelle für London, 23³ durch Duillard für Frankreich, 27 durch Kersboom für Holland, 22 durch Wargentin für Schweden, 22⁵ durch Süßmilch für Brandenburg, 25 in der Baumann-Süßmilch'schen Tafel, 18⁹ durch Muret für Wallis, 15⁴ durch Price für Northampton, 14⁶ durch Faor für England, 20⁶ durch Quetelet für Belgien.

Diese gewaltigen Unterschiede sind ein gründlicher Beweis gegen die Gleichförmigkeit der Prämien für Versicherungen, welche, wie z. B. Capital-Kenten- Erziehungsgelder-Versicherung von dem Leben der Kinder abhängen und dennoch gibt es Gesellschaften, welche überall zu gleichen Preisen versichern.

— Gotha, 27. November. Aus einer Berliner Zeitung ist in viele öffentliche Blätter die Nachricht übergegangen, daß die Feuerversicherungs-Bank f. D. zu Gotha in Folge des durch den Brand zu Memel erlittenen Verlustes beschlossen habe, so lange keine Dividende zu zahlen, bis daß das in ihrer Kasse enthaltene Deficit gedeckt sei. Diese Nachricht ist rein erfunden. Ein Deficit ist bei der Gothaer Feuerversicherungs-Bank zur Zeit gar nicht vorhanden und nach deren gegenwärtigen Geschäftsstand auch nicht zu befürchten. Es hat also auch kein Beschluß über dessen Deckung gefaßt werden können. Ebenso unwahr ist die von einer Gesellschaft verbreitete Nachricht, daß der von der Gothaer Bank nach Memel zu vergebende Schaden eine Million Thaler betrage, derselbe beläuft sich auf ca. 760,000 Thlr. Ueber den Zweck solcher Erfindungen und Uebertreibungen ein Wort zu verlieren, erscheint völlig überflüssig.

Bekanntmachung.

Einer vom Senate der Handelskammer mitgetheilten Notification des Grafen Clarendon an den hantsaatischen General-Consul in London zufolge, hat das Foreign Office unterm 7. d. Mts. in der London Gazette bekannt gemacht, daß laut Depesche des Vice-Admirals Sir Charles Napier vom 21. October d. J., die von der vereinigten Englisch-Französischen Seemacht geübte Blockade der nachstehenden Russischen Häfen aufgehoben ist:

Die Inseln Aro, Uto, der Aland-Archipel, Nystad, Bjorneborg, Christianstad, Wasa, die Inseln Walgrund, Klein Karleby, Jacobstad, Gross Karleby, Lotto, Kalajoki, Brastad, Uleaborg, die Inseln Carle, Jjo Gestila, Kemi und alle zwischenliegenden Russischen Häfen bis Ned. Tornea, an der äußersten Grenze des Bothnischen Meerbusens ca. unter 65° 50' N. Br. und 24° 15' östl. Lg.

Ferner ist auf demselben Wege veröffentlicht, daß, im Fall der Krieg mit Rußland fortzuauern sollte, es die Absicht der vereinigten Mächte ist, nächstes Frühjahr, sobald die Kriegsschiffe ihre Stationen einnehmen können, eine strenge Blockade der feindlichen Häfen wieder eintreten zu lassen. Bremen, den 27. November 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Einer vom Senate der Handelskammer mitgetheilten Anzeige des hantsaatischen Consulats zu Vera Cruz vom 24. Octbr. d. J. zufolge, ist in einer der dortigen Zeitungen eine vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Finanzminister gerichtete Erklärung, welche den verschiedenen dortigen Zollbureaus *etc* Circular mitgetheilt wurde und deren wortgetreue Uebersetzung folgende ist,

in Betreff der Anwendung der mexikanischen Navigation.-Acte veröffentlicht worden.

Merito, am 30. August 1854.

„Ihr officielles Schreiben vom 26. d. ist in meinen Händen und ich finde darin die Anfrage des Administrators der Donane von Mazatlan, ob es genügend sei, daß der Traktat eines Landes mit der Republik den Artikel enthalte, daß sie als die am meisten begünstigte angesehen werden soll, um deren Schiffen die Einföhrung aller Produkte der Welt, ausgenommen der verbotenen, gleich denen von Dänemark, zu erlauben, ohne höhere Zölle zu beanspruchen. In Beantwortung muß ich Er. Excell. sagen, daß alle befreundete Nationen, welche Verträge mit der Republik haben, dasselbe in Anspruch nehmen können, was derjenige mit Dänemark ausspricht, also von aller Zollerhebung, welche die Navigations-Acte bestimmt, ausgenommen sind, und damit dies Ministerium weiß, welche Nationen Handels- und Schiffahrts-Verträge mit der Republik haben, gereicht es mir zur Ehre, Ihnen eine Liste derselben zu übermachen und Ihnen gleichzeitig meine Ergebenheit zu versichern.“

„Liste der Nationen, welche Freundschafts-, so wie Handels- und Schiffahrts-tractate mit der Republik abgeschlossen haben:

England, Niederlande, Hannover, Dänemark, Vereinigte Staaten, Sachsen, Preußen, Hantsaatische Städte, Oesterreich.

Die mit der Republik von Chile und der von Peru abgeschlossenen Verträge können nicht mehr als gültig angesehen werden, da der in denselben festgesetzte Termin von 10 Jahren bereits abgelaufen ist.

Der Art. 5 des Friedens- und Freundschaftsvertrags mit Spanien ist derjenige, welcher das Verhältnis der begünstigtesten Nation zwischen beiden Ländern für die Handelszölle gegenseitig feststellt.

Durch den Art. 3 des Friedens- und Freundschaftsvertrags mit Frankreich ist das gegenseitige Verhältnis mit der begünstigtesten Nation, in politischer und commerceller Beziehung festgesetzt.

Weder mit Spanien noch Frankreich sind bis jetzt specielle Handels- und Schiffahrtsverträge geschlossen.“

Ferner ist von dem hantsaatischen Consulate zu Vera Cruz gleichzeitig die Mittheilung eingegangen, daß nunmehr alle Schiffe, welche in mexikanischen Häfen Holz laden wollen, wie Mahagoni, Cedern- und andere Gattungen in Blöcken — (bei Blauholz und Gelbholz bleibt der bisherige Export unverändert) — zur Erlangung der nöthigen Erlaubnis Einen Dollar per Ton Räume, wie solche in Vera Cruz oder in einem andern mexikanischen Hafen gemessen, bezahlen müssen. Bremen, den 27. November 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Vom Senate ist der Handelskammer eine von Graf Clarendon dem Großbritannischen Geschäftsträger in Hamburg zur weitem Communication eingesandte Bekanntmachung mitgetheilt, Inhalts welcher die Lords Commissioners der Admiralität unterm 9. November d. J. durch die London Gazette veröffentlicht haben, daß sie zum Besten der Krone ein fortwährendes Recht an die derselben gehörenden Schiffe „Assistance“, „Resolute“, „Investigator“, „Pioneer“ und „Intrepid“, welche unlängst im Arctischen Meere, nachdem die Mannschaften sie verlassen haben, zurückgeblieben sind, beanspruche.

Bremen, den 28. November 1854.

Die Handelskammer.

In der Arnoldischen Buchhandlung in Leipzig ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Courszettelbuch.

Erklärung der Wechsel- und Geldcourse sämtlicher deutscher und der wichtigsten außerdeutschen Wechselplätze,

nebst genauer Anweisung alle Course auf die leichteste und schnellste Art zu berechnen.

Mit den nöthigen Erklärungen über Course und Courszettel überhaupt, einer Anweisung zur Rechnung mit Decimalbrüchen und zur Discontrechnung und einer Tabelle über die Münzwährungen.

Durchgängig nach den neuesten, jetzt wirklich bestehenden Einrichtungen.

Von

Ludwig Fort,

Lehrer der Handelswissenschaften zu Leipzig.

gr. 8. broch. à 1 Thlr. 10 Ngr.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von G. Schünemanns Verlagsbuchhandlung.